

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Friedhofsordnung der Gemeinde Weilrod vom 14.06.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.06.2012 für die Friedhöfe der Gemeinde Weilrod folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Weilrod Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der bis zur Bestattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Bei Grabräumungen der unter § 2 Abs. 1 a aufgeführte Personenkreis.
- e) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 100,00 €  
für jeden weiteren Tag 30,00 €
  - b) für die Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Bestattung je Tag 50,00 €
  - c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 30,00 €
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier 50,00 €

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Bei einer Erdbestattung werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - aa) in einer Erdreihengrabstätte 350,00 €
    - bb) in einer Erdwahlgrabstätte  
Erstbestattung 350,00 €  
weitere Bestattung in einer Doppelerdwahlgrabstätte 450,00 €
  - b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes

- |   |          |
|---|----------|
| unter 5 Jahren  | 0,00 €   |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:   |          |
| Für die Beisetzung  |          |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte   | 150,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte<br>(Doppelurnengrabstelle) je Urne  | 150,00 € |
| c) in einer Erdwahlgrabstätte   | 150,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Erdbestattungen  | 150,00 € |
| e) in einer Urnenreihengrabstätte in Form<br>von Rasengrabstätten   | 150,00 € |
| (3) Für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr berechnet.  |          |
| (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind oder die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme auf dem Friedhof beigesetzt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von<br>Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | 0,00 €   |

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Umbettung einer Leiche kostendeckend in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes. |          |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne   |          |
| a) innerhalb des Friedhofs   | 200,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |          |
| aa) innerhalb der Gemeinde Weilrod   | 250,00 € |
| bb) in eine andere Gemeinde  | 300,00 € |

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- |  |  |
|--|--|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: |  |
|--|--|

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| a)  | Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren                        | 1.000,00 € |
| b)  | Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres               | 1.200,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte   | 850,00 €   |
| (3) | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Weilrod | 850,00 €   |

### **§ 9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a)  | Einzelerdwahlgrabstätte   | 1.850,00 € |
| b)  | Doppelerdwahlgrabstätte je Grabsstelle  | 1.550,00 € |
| (2) | Urnenwahlgrabstätte (Doppelurnengrabstellen) je Grabstelle  | 850,00 €   |

### **§ 10**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a)  | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen          | 850,00 € |
| b)  | Urnenreihengrabstätte in Form von Rasengrabstätten                              | 880,00 € |

### **§ 11**

#### **Gebühren für Grabräumung**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch den von ihr beauftragten Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a)  | bei Erdreihengrabstätten (einschl. evtl. eingebrachter Urnen)   | 200,00 € |
| b)  | bei Einzelerdwahlgrabstätten (einschl. evtl. eingebrachter Urnen)   | 200,00 € |

c) bei Doppelerdwahlgrabstätten (einschl. evtl. eingebrachter Urnen)	400,00 €
c) bei Urnenreihengrabstätten und bei Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengrabstätten	50,00 €
d) bei Urnenwahlgrabstätten	150,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung

- (2) Für Beisetzungen nach dem 01. März 2007 wird die Gebühr für die spätere Grabräumung mit der Bestattungsgebühr fällig.

## **§ 12**

### **Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig.
- (2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und zur Errichtung von Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe 50,00 € erhoben.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Weilrod in der Fassung vom 23. Februar 2007 außer Kraft.